

Richtlinie zur Gewährung von Rechtsschutz für Mitglieder der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft

Präambel

Diese Richtlinie beschreibt Art und Umfang des Rechtsschutzes für Mitglieder der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft. Um den Mitgliedern der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft einen umfangreichen, abgestimmten und bestmöglichen Rechtsschutz garantieren zu können, ist es erforderlich, die hohe Fachkompetenz der dbb-Dienstleistungszentren zu nutzen sowie bei Bedarf freie Anwälte zu vermitteln und gezielt in Anspruch zu nehmen.

§ 1 Gegenstand der Richtlinie

Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern Unterstützung und Berufsrechtsschutz in allen Rechtsfragen, die sich aufgrund der Berufsausübung in beamten- und disziplinarrechtlicher sowie zivil-, sozial-, arbeits- und strafrechtlicher Hinsicht ergeben. Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft sorgt in diesen Fällen für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Mitgliedes, soweit dies notwendig ist und trägt die dem Mitglied dabei entstehenden Kosten.

Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen ist notwendig, wenn das Verfahren hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine Prüfung der Erfolgsaussichten erfolgt durch die Dienstleistungszentren des dbb oder durch den Rechtsschutzversicherer.

§ 2 Umfang der Rechtsschutzgewährung

Der Rechtsschutz umfasst nach Maßgabe der unten aufgeführten Bestimmungen:

1. Rechtsberatung in beamtenrechtlichen, disziplinarrechtlichen, zivilrechtlichen, arbeits- sowie strafrechtlichen Angelegenheiten, soweit sich diese aus der Berufsausübung des Mitgliedes oder aus der Ausübung eines gewerkschaftlichen Amtes ergeben.
2. Rechtsschutz in Disziplinarverfahren
3. Rechtsschutz in Verwaltungsstreitverfahren
4. Rechtsschutz in zivilrechtlichen Verfahren
5. Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Verfahren
6. Rechtsschutz in sozialgerichtlichen Verfahren
7. Rechtsschutz in straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahren

8. Grundsatzprozesse um die Auslegung gesetzlicher Normen, soweit sie das Berufsinteresse der Gemeinschaft der Mitglieder entscheidend berühren.
Bei gleichgelagerten Streitigkeiten, die unterschiedliche Mitglieder betreffen, ist die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft berechtigt, einen oder mehrere Fälle als Musterverfahren auszuwählen und durchführen zu lassen.

§ 3 Rechtsberatung

1. Die Rechtsberatung gemäß § 2 Ziffer 1 erfolgt durch mündliche oder schriftliche Auskunft der dbb Dienstleistungszentren oder durch einen von der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft beauftragten Rechtsanwalt. Die Beauftragung erfolgt durch den Bundesvorstand oder durch einen von ihm benannten Verantwortlichen.
2. In dringenden Fällen kann eine einmalige Rechtsberatung auch bei einem örtlichen Rechtsanwalt erfolgen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), insbesondere die Höhe der Erstberatungsgebühr gemäß § 34 RVG, beachtet werden müssen.

§ 4 Rechtsschutz in Disziplinarsachen

In Disziplinarsachen

1. stellt die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft einen Rechtsanwalt, wenn die Hinzuziehung aufgrund der Sachlage notwendig erscheint.
2. stellt die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft dem Mitglied im disziplinargerichtlichen Verfahren einen Rechtsanwalt.

§ 5 Rechtsschutz in Verwaltungsrechtssachen

In Verwaltungsrechtssachen bezieht sich der Rechtsschutz auf alle Streitigkeiten, die sich aus dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis ergeben. In diesen Verfahren

1. stellt die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft im verwaltungsrechtlichen Vorverfahren grundsätzlich einen Rechtsanwalt über eines der dbb-Dienstleistungszentren, wenn die Hinzuziehung aufgrund der Sachlage notwendig erscheint.
2. stellt die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft dem Mitglied im verwaltungsgerichtlichen Verfahren grundsätzlich einen Rechtsanwalt über eines der dbb-Dienstleistungszentren.

§ 6 Rechtsschutz in Zivilsachen

1. Wird ein Mitglied wegen eines Ereignisses, das mit der Berufsausübung in Zusammenhang steht, von dem Dienstherrn/Arbeitgeber auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so stellt die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft grundsätzlich einen Rechtsanwalt über die dbb-Dienstleistungszentren, wenn die Hinzuziehung aufgrund der Sachlage notwendig erscheint.

2. Der Rechtsschutz umfasst ferner die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten oder dem Dienstherrn/Arbeitgeber, die dem Mitglied im Rahmen der Berufsausübung entstanden sind.

§ 7 Rechtsschutz in Arbeitsrechtssachen

In Arbeitsrechtssachen bezieht sich der Rechtsschutz auf alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beschäftigungsverhältnis ergeben.

In diesen Angelegenheiten stellt die DPolG Bundespolizeigewerkschaft dem Mitglied im arbeitsgerichtlichen Verfahren grundsätzlich einen Rechtsanwalt über eines der dbb-Dienstleistungszentren.

§ 8 Rechtsschutz in Sozialgerichtssachen

In Sozialgerichtssachen bezieht sich der Rechtsschutz auf alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beschäftigungsverhältnis ergeben und in die sozialgerichtliche Zuständigkeit fallen.

In diesen Angelegenheiten stellt die DPolG Bundespolizeigewerkschaft dem Mitglied im sozialgerichtlichen Verfahren grundsätzlich einen Rechtsanwalt über eines der dbb-Dienstleistungszentren.

§ 9 Rechtsschutz in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen

Wird dem Mitglied vorgeworfen in Ausübung seines Dienstes, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, so stellt die DPolG Bundespolizeigewerkschaft diesem zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen einen Rechtsanwalt. Die §§ 12, 13 und 14 dieser Rechtsschutzordnung sind zu beachten.

§ 10 Grundsatzprozesse

Soweit die Auslegung von gesetzlichen Normen, die das Berufsinteresse der Gemeinschaft der Mitglieder in der DPolG Bundespolizeigewerkschaft entscheidend berühren, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung bedarf, kann die DPolG Bundespolizeigewerkschaft auch im Wege der Berufung und Revision ein Grundsatzurteil anstreben. Die Entscheidung darüber trifft der Bundesvorstand.

§ 11 Vertretung in Rechtsangelegenheiten und Prozessführung

1. Bei der Gewährung von Rechtsschutz für die in den §§ 4 und 9 der Richtlinie steht dem Mitglied die Wahl des Prozessbevollmächtigten bzw. des Strafverteidigers grundsätzlich frei.
2. Die DPolG Bundespolizeigewerkschaft behält sich jedoch in begründeten Einzelfällen - insbesondere bei gebotenen Sammelverfahren - das Recht vor, selbst einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen zu beauftragen.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, vor einer eigenen Beauftragung eines Rechtsanwaltes bei der Bundesgeschäftsstelle der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft anzufragen, ob die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft von ihrem Bestimmungsrecht Gebrauch machen will. Jeder Prozess ist von dem Mitglied und dem bevollmächtigten Rechtsanwalt in eigener Verantwortung zu führen.
4. Das Mitglied ist weiter verpflichtet, bereits vorhandene private Rechtsschutzversicherungen mitzuteilen.
5. Der bevollmächtigte Rechtsanwalt ist verpflichtet, die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft über den Stand der Sache zu informieren und nach Abschluss des Verfahrens Urteil und Schriftverkehr der Bundesgeschäftsstelle der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft zu übersenden.

§ 12 Ausschluss des Rechtsschutzes

Rechtsschutz wird nicht gewährt bei Rechtsstreitigkeiten:

1. die keinen Bezug zur Berufsausübung haben.
2. deren Ursachen schon vor Beginn der Mitgliedschaft in der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft angelegt waren.
3. deren Art und Inhalt auf ein Verhalten des Mitglieds schließen lässt, welches dazu geeignet ist, das Ansehen der Polizei oder der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft in besonderem Maße zu schädigen oder welches nicht mit den erklärten Interessen der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft in Einklang zu bringen ist.

§ 13 Widerruf der Rechtsschutzzusage und Rückerstattung der entstandenen Kosten

Die Rechtsschutzzusage kann widerrufen werden, wenn

1. der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Rechtsschutzgewährung einer der Ausschlussgründe des § 12 dieser Richtlinie vorlag. Im Falle eines Widerrufs der Rechtsschutzzusage ist das Mitglied verpflichtet, der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft die durch die Rechtsschutzgewährung entstandenen Kosten zu erstatten.
2. das Mitglied entgegen der Rechtsschutzzusage ohne Genehmigung der rechtsschutzgewährenden Stelle einen anderen Rechtsanwalt in Anspruch nimmt oder Vereinbarungen (z.B. Honorarvereinbarungen) trifft, die durch die Rechtsschutzzusage nicht abgedeckt sind. In diesen Fällen des Widerrufs der Rechtsschutzzusage ist das Mitglied verpflichtet, der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft die durch die Rechtsschutzgewährung zusätzlich entstandene Kosten zu erstatten.
3. das Mitglied vor oder während des Rechtsschutzverfahrens seine Mitgliedschaft in der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft kündigt oder die Kündigung während des Rechtsschutzverfahrens wirksam wird. In diesem Falle ist das Mitglied verpflichtet,

der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft die durch die Rechtsschutzgewährung entstandenen Kosten zu erstatten.

4. das Mitglied bei der Beantragung des Rechtsschutzes unwahre Angaben gemacht hat oder Angaben weggelassen hat, die zur Nichtgewährung eines Rechtsschutzes geführt hätten.

Über den Widerruf der Rechtsschutzzusage und die Höhe der Rückerstattung der entstandenen Kosten entscheidet der Bundesvorstand der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft.

§ 14 Rechtsschutzkosten

Bei der Gewährung von Rechtsschutz übernimmt die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft in den Fällen

1. des § 2, Ziffer 1 die Kosten für eine Rechtsberatung eines von der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft beauftragten Rechtsanwaltes.
2. des § 2, Ziffer 2-7 die Kosten des beauftragten Rechtsanwaltes für seine Tätigkeit im Vorverfahren und gerichtlichen Verfahren gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
3. des § 2, Ziffer 8 die Kosten des beauftragten Rechtsanwaltes in der Berufungs- und Revisionsinstanz.
4. Im Falle der Fortführung eines Verfahrens auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes, obwohl durch den Bundesvorstand oder eines von ihm benannten Verantwortlichen bzw. der dbb-Dienstleistungszentren oder des Rechtsschutzversicherers festgestellt wurde, dass in diesem Verfahren keine Aussicht auf Erfolg besteht, ist das Mitglied grundsätzlich verpflichtet, die hierdurch entstehenden Rechtsschutzkosten selbst zu tragen.

§ 15 Wartezeiten

1. Der Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt in die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft wirksam wird.
2. Voraussetzung für einen Anspruch auf anwaltliche Vertretung im behördlichen Verfahren und vor Gericht ist, dass das Mitglied zur Zeit der Antragstellung mindestens drei Monate der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft angehört und seine Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet hat.
Dienstanfänger erhalten den Rechtsschutz, wenn sie zur Zeit der Antragstellung mindestens einen Monat Mitglied der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft sind. Eine Ausnahme von dieser Regelung gilt für Mitglieder, die aus einer anderen Gewerkschaft des dbb zur DPoIG Bundespolizeigewerkschaft gewechselt sind und bei der bisherigen dbb Gewerkschaft mindestens drei Monate Mitglied waren. Der Nachweis ist durch das Mitglied beizubringen.

§ 16 Antragsverfahren

1. Der Rechtsschutz ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Rechtsschutzanträge sind grundsätzlich über den zuständigen Bezirksverband an die Bundesgeschäftsstelle der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft zu richten. Rechtsschutzanträge an die dbb-Dienstleistungszentren erfolgen grundsätzlich durch die zuständigen Bezirksverbände und werden der Bundesgeschäftsstelle zur Kenntnis gegeben. In Eilfällen kann das Mitglied sich auch unmittelbar an die Bundesgeschäftsstelle wenden.
In den Fällen, in denen wegen der Einhaltung von Fristen oder anderen unaufschiebbaren Maßnahmen Eile geboten ist, kann der Rechtsschutz ausnahmsweise auch mündlich oder fernmündlich beantragt werden. Der schriftliche Antrag nebst den erforderlichen Unterlagen ist in solchen Fällen unverzüglich nachzureichen.
2. Dem Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz sind alle Unterlagen beizufügen, die zur Beurteilung der Rechtslage erforderlich sind, insbesondere:
 - 2.1 Schilderung des Sachverhaltes, wie er sich aus der Sicht des Antragstellers zugetragen hat,
 - 2.2 Schriftverkehr (z. B. mit Behörden, Dritten oder Privatpersonen in Kopie,
 - 2.3 Widerspruchsbescheide, Verfügungen oder sonstige behördliche Anordnungen,
 - 2.4 Mitteilung des Namens der betroffenen Behörde/Aktenzeichen/Sachbearbeiter/ Telefonanschluss/Email-Anschrift.
3. Die Entscheidung über die beantragte Gewährung von Rechtsschutz wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Rechtsschutzzusage aufgrund eines mündlichen oder fernmündlichen Antrages erfolgt nur unter Vorbehalt.

§ 17 Haftungsausschluss

Eine Haftung der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft aus der Gewährung von Rechtsschutz ist ausgeschlossen.

Diese Richtlinie wurde vom Bundeshauptvorstand am 15. November 2016 in Bamberg beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.